



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 73**

an die 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens**

Die Kirchenleitung legt der 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die beiliegende Begründung wird verwiesen.

Dresden, am 11. Oktober 2019

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Otto Guse
stellvertretender Vorsitzender der Kirchenleitung

Anlage

– Entwurf –

**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Vom

Reg.-Nr. 1201 (11) 459

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung und mit der gemäß § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABI. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2018 (ABI. S. A 250) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landeskirche tritt für ein von Gleichberechtigung und gleichberechtigter Teilhabe bestimmtes Zusammenleben ein.“

2. Nach § 20 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu berücksichtigen sind mindestens zwei Personen im Lebensalter unter 27 Jahren.“

3. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an dem“ durch die Wörter „zu dem hin“ ersetzt.

4. In § 25 wird das Wort „Schriftführer“ durch das Wort „Beisitzer“ ersetzt.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die“ durch die Wörter „von der“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden das Wort „verwaist“ durch die Wörter „nicht besetzt“ und die Wörter „zur Wahl“ durch die Wörter „zum Dienstantritt“ ersetzt.

6. § 37 Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Weiter gehören der Kirchenleitung neun Mitglieder der Landessynode, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V., an. Acht Mitglieder und neun Stellvertreter wählt die Landessynode aus ihrer Mitte. Bis zu drei Mitglieder und bis zu vier Stellvertreter dürfen Synodale gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 sein.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Der Kirchengesetzentwurf widmet sich mit den Änderungen der Kirchenverfassung Fragestellungen, die während der Amtsdauer der 27. Landessynode auf den Synodaltagungen oder auch in der Kirchenleitung aufgeworfen und zum Teil bereits grundsätzlich entschieden worden sind. Erinnert wird an die mehrfachen Beschlussfassungen der Landessynode zu festen Berufungsplätzen von jungen Menschen in die Gremien auf Kirchenvorstands- und Kirchenbezirksebene oder auch die Mitgliedschaft des Vorsitzenden des Vorstandes des Diakonischen Werkes in der Kirchenleitung.

Hinzu getreten sind weitere Anliegen, die verfassungsrechtlich mit kleineren Änderungen verbunden werden können. Natürlich wird zum Teil auch die Frage berührt, welche Regelungstiefe eine Kirchenverfassung haben oder welche Themen generell Eingang in eine Kirchenverfassung finden sollten. Angesichts der begrenzten zur Verfügung stehenden Zeit und der bekannten Tatsache, dass die Kirchenverfassung unserer Landeskirche zu den kürzesten im Raum der EKD gehört, orientiert sich der Kirchengesetzentwurf an kurzen Vorschlägen, die möglichst zurückhaltend in das System der Kirchenverfassung eingreifen und nicht Folgefragen aufwerfen, die dann zum Teil lange offen bleiben.

B. Einzelbestimmungen:

Zu § 1:

Zu Nummer 1:

Die vorgeschlagene Formulierung nimmt in aller Kürze auf, dass die Landeskirche für ein von Gleichberechtigung und gleichberechtigter Teilhabe bestimmtes Zusammenleben eintritt. Eine genauere Beschreibung dessen, was hieraus folgt, folgen kann oder folgen wird, sollte offen bleiben. Die Kirchenverfassung bildet einen möglichst weiten Rahmen, in dem sich unsere Kirche bewegt. Wie dieser Rahmen gestaltet wird, kann unterschiedliche Entscheidungen nach sich ziehen, über die man sich in unterschiedlichen Diskursen verständigen wird.

Zu Nummer 2:

Aufgenommen wird die Berufung von zwei Mitgliedern der Landessynode unter 27 Jahren im Rahmen des Berufungsrechts der Kirchenleitung. Die Berufung wird nach dieser Konzeption unabhängig vom Wahlergebnis erfolgen und in jedem Falle dazu führen, dass sich mindestens zwei Personen im Zeitpunkt der Berufung durch die Kirchenleitung im Lebensalter unter 27 Jahren befinden.

Zu Nummer 3 bis 5:

In den aufgeführten Fällen handelt es sich um eine Modernisierung des Sprachgebrauchs, eine Harmonisierung von Regelungen und eine Veränderung von Verfahren, die in dieser Weise nicht mehr praktiziert werden. Die redaktionelle Anpassung des Gelöbnistextes für Mitglieder der Landessynode an den langjährig gebrauchten Wortlaut von Eph. 4, 15 in der revidierten Lutherübersetzung ist seit langem geboten.

Die Schriftführer sind nicht mehr verantwortlich für das – früher stenografisch – erstellte Protokoll der Landessynode. Die Synode verzichtet auf die Herausgabe eines Protokollbandes auch vor dem Hintergrund des Aufwandes, den eine redaktionelle Bearbeitung der Wortbeiträge bedeuten würde. Die Schriftführer haben daher keine mit der Schriftführung besonders verknüpfte Aufgabe. Sie sind vielmehr Präsidiumsmitglieder, die in den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagungen, die Vorbereitung, die Kommunikation und Beratung eingebunden sind und daher als Beisitzer bezeichnet werden sollten.

In Bezug auf das Präsidentenamt sollten die Regelungen in der Kirchenverfassung sprachlich so angepasst werden, wie sie seit vielen Jahren praktiziert werden.

Zu Nummer 6:

Ein besonderes Vorhaben der 27. Landessynode war die Änderung des Diakoniegesetzes. Das Diakoniegesetz in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung formuliert im Grunde deklaratorisch in § 9 Absatz 3 Satz 2, dass der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes (ab Inkrafttreten des Diakoniegesetzes) Mitglied der Kirchenleitung „ist“. Verfassungsrechtlich ist zu regeln, wie aus der deklaratorischen Feststellung des Diakoniegesetzes verfassungsrechtliche Wirklichkeit werden kann.

Die Kirchenleitung hat eine besondere verfassungsrechtliche Stellung inne. Sie ist das Leitungsorgan unserer Landeskirche, in der die Landessynode, der Landesbischof und das Landeskirchenamt als Verfassungsorgane zur Leitung der Kirche zusammenwirken. Um die Zusammensetzung der Kirchenleitung ist lange zwischen 1948 und 1950 beraten worden, um im Ergebnis eine genau austarierte Zusammensetzung der Kirchenleitung zu erreichen:

Die Kirchenverfassung von 1922 sah statt einer Kirchenleitung einen Landeskirchenausschuss vor, dem die Funktion eines Vermittlungsorgans zwischen Synode und Landeskonsistorium zukam. Insbesondere bei Gesetzesvorhaben, die durch das damals geregelte Suspensivvotum (Votum mit aufschiebender Wirkung) des Landeskonsistoriums angehalten waren, trat der Landeskirchenausschuss zusammen. Dem Landeskirchenausschuss gehörten der Landesbischof, der Präsident des Landeskonsistoriums und der Synodalpräsident sowie ein von der Synode zu wählendes geistliches und ein weltliches Mitglied (waren es Synodale, so verloren diese mit der Wahl ihr Synodalmandat) an.

Die Kirchenleitung ist 1950 aus der Zusammenführung des Landeskirchenausschusses (§ 27 der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922) und des ständigen Synodalausschusses (§ 19 der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922) entstanden. Der Kirchenleitung gehören der Landesbischof als Vorsitzender, der Präsident der Landessynode, der Präsident des Landeskirchenamtes sowie 6 Mitglieder des Landeskirchenamtes (drei theologische und drei nichttheologische Mitglieder) und 9 Mitglieder der Landessynode (bis zu vier theologische und – im Umkehrschluss – mindestens fünf nichttheologische Mitglieder) an. Diese Zusammensetzung der Kirchenleitung ist durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 2. April 1998 (ABl. S. A 53) noch einmal klarer gefasst und bestätigt worden.

Mit der Änderung der Kirchenverfassung vom 20. November 2006 ist manches zwischen den Organen der Landeskirche anders geordnet worden, aber die tragenden Prinzipien, insbesondere im Hinblick auf die Kirchenleitung, sind gewahrt geblieben. Unterschieden wurde verfassungsrechtlich zwischen den Mitgliedern des Landeskirchenamtes und Mitgliedern der Landessynode sowie den „geborenen Mitgliedern“ (Landesbischof, Präsidenten der Landessynode und Präsident des Landeskirchenamtes). Unterschieden wurde weiterhin zwischen (höchstens) 8 theologischen und (mindestens) 10 nichttheologischen Mitgliedern. Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt der Landesbischof, seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das Anliegen der Landessynode zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 7. April 2019 (ABl. S. A 110) aufgenommen. Die Bestimmung des (noch geltenden) § 11 Absatz 5 Satz 2 des Diakoniegesetzes vom 22. März 1991 („Der Direktor soll ordinerter Theologe sein und dem Landeskirchenamt als außerordentliches oder ordentliches Mitglied angehören.“) ist mit der Maßgabe aufgehoben worden, dass der Vorsitzende des Vorstandes ordinerter Theologe sein muss (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Diakoniegesetz neue Fassung) und dass er Mitglied der Kirchenleitung „ist“ (§ 9 Absatz 3 Satz 2 Diakoniegesetz neue Fassung).

In der Vorlage 65 an die Landessynode hieß es zur Begründung, dass der Vorsitzende des Vorstandes des Diakonischen Werkes Mitglied der Kirchenleitung sein soll (über die Wahl durch künftige Landessynoden) wie folgt:

„In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird besonders die strukturelle Einbindung des Vorsitzenden des Vorstandes (bisher Direktor des Diakonischen Amtes) in die Landessynode und die Kirchenleitung aufgegriffen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann Mitglied der Kirchenleitung allerdings nur über die Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung (§ 37 Absatz 1 Satz 2 KVerf.) durch die Landessynode werden. Dies wiederum setzt voraus, dass der Vorsitzende des Vorstandes selbst Mitglied der Landessynode durch Wahl in einem Wahlkreis oder durch Berufung durch die Kirchenleitung (§ 19 Absatz 1 i.V.m. § 20 Absatz 1 KVerf.) wird. Eine „Selbstergänzung“ der Kirchenleitung (Berufung von

Kirchenleitungsmitgliedern durch die Kirchenleitung) sieht die Kirchenverfassung nicht vor. Vor diesem Hintergrund appelliert das Kirchengesetz an alle künftigen Landessynoden, bei den Wahlen in die Kirchenleitung den Vorsitzenden des Vorstandes zu berücksichtigen. Der Direktor des Diakonischen Amtes ist regelmäßig (spätestens ab 1966 – 19. Landessynode) durch die Kirchenleitung zum Mitglied der Landessynode berufen worden.“

Mit der jetzt vorgeschlagenen Änderung der Kirchenverfassung wird der deklaratorischen Verlautbarung des Diakoniegesetzes, dass der Vorsitzende des Diakonischen Werkes Mitglied der Kirchenleitung ist, Rechnung getragen. Dies setzt voraus, dass der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes Mitglied der Landessynode wird, und zwar über Wahlen zur Landessynode oder über Berufungen durch die Kirchenleitung. Nach der jahrzehntelangen Übung bestehen zum einen aber keine vernünftigen Zweifel, dass die Kirchenleitung den Vorsitzenden des Vorstandes des Diakonischen Werkes zum Mitglied der Landessynode berufen wird. Zum anderen wird die Kirchenleitung den Vorsitzenden des Vorstandes des Diakonischen Werkes zum Mitglied der Landessynode auch deshalb berufen, weil die Kirchenleitung nach § 36 Absatz 1 der Kirchenverfassung den Verfassungsauftrag hat, auch über die Legislaturperioden von Landessynoden hinaus langfristige Leitungsentscheidungen im geschwisterlichen Zusammenwirken mit anderen Verfassungsorganen zu treffen. Die Kirchenleitung wird vor diesem Hintergrund auch das Anliegen der 27. Landessynode, das diese mit der Änderung des Diakoniegesetzes formuliert hat, nicht unbeachtet lassen.

Denkbar wäre in der Vergangenheit zwar auch gewesen, das Diakonische Werk generell stärker an das Landeskirchenamt zu binden und die Ämter stärker strukturell miteinander zu verflechten. Diesen theoretisch möglichen Weg hat allerdings niemand verfolgt. Vielmehr ist mit der Konzeption einer Geschäftsstelle des Vereins die größere strukturelle Selbständigkeit des Diakonischen Werkes verbunden. Unabhängig hiervon würde aber selbst die Überlegung, den Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes in das Landeskirchenamt (zurück) zu holen nicht zwingend dazu führen, dass damit die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung verbunden wäre.

Überlegungen, über die Mitglieder nach § 37 Absatz 1 Satz 1 KVerf hinaus weitere Mitglieder der Kirchenleitung zu definieren, bedürften einer Begründung und einer gründlichen verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung mit der Stellung der Kirchenleitung.

Zu § 2:

Das Kirchengesetz tritt unmittelbar vor den Wahlen zur 28. Landessynode (8. März 2020) in Kraft und ermöglicht der Kirchenleitung, nach den Wahlen die erforderlichen Berufungen in die Landessynode gemäß § 20 KVerf vorzunehmen. Dabei wäre dann die neue Rechtslage nach § 1 Nummern 2 und 6 zu berücksichtigen.

Synopse zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Vom 13. Dezember 1950 (ABl. S A 99)	Gesetzentwurf / Änderungen
<p align="center">§ 3</p> <p>(1) Die Landeskirche und ihre Untergliederungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der bisherige Rechtsstatus der Stiftungen und Anstalten bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Landeskirche ist, gebunden an die Gebote ihres Herrn, selbstständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Verleihung ihrer Ämter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>(3) Das Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert. Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.</p> <p>(4) Die Landeskirche weiß sich verpflichtet, ihre Verkündigung, ihre Lehre und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und Verfälschungen abzuwehren.</p>	<p align="center">§ 3</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Landeskirche ist, gebunden an die Gebote ihres Herrn, selbstständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Verleihung ihrer Ämter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Landeskirche tritt für ein von Gleichberechtigung und gleichberechtigter Teilhabe bestimmtes Zusammenleben ein.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>
<p align="center">§ 20</p> <p>(1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor. Sie berücksichtigt dabei die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgabenfelder, vornehmlich in den Diensten, Werken und Einrichtungen der Landeskirche, soweit sich diese nicht schon in den gewählten Mitgliedern darstellt. Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern kein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils, so ist ein solcher zu berufen.</p>	<p align="center">§ 20</p> <p>(1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor. Sie berücksichtigt dabei die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgabenfelder, vornehmlich in den Diensten, Werken und Einrichtungen der Landeskirche, soweit sich diese nicht schon in den gewählten Mitgliedern darstellt. Zu berücksichtigen sind mindestens zwei Personen im Lebensalter unter 27 Jahren. Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern kein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils, so ist ein solcher zu berufen.</p>

<p>(2) Für die Berufung der Superintendenten (§ 19 Abs. 4) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten der Landeskirche zu beschließender Vorschlag zuzuleiten, der die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden enthalten muss.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>(1) Beim Eintritt in die Landessynode hat jedes Mitglied folgendes Gelöbnis zu leisten:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“ Dieses Gelöbnis wird dadurch abgelegt, dass nach Verlesen der Formel das einzelne Mitglied unter Handschlag die Worte spricht: „Ich gelobe es vor Gott.“</p> <p>(2) Die Mitglieder der Landessynode sind an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Sie sind bei den Abstimmungen frei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>(1) Beim Eintritt in die Landessynode hat jedes Mitglied folgendes Gelöbnis zu leisten:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“ Dieses Gelöbnis wird dadurch abgelegt, dass nach Verlesen der Formel das einzelne Mitglied unter Handschlag die Worte spricht: „Ich gelobe es vor Gott.“</p> <p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, Stellvertreter des Präsidenten und Schriftführer als Präsidium.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, Stellvertreter des Präsidenten und Beisitzer als Präsidium.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>(1) Der Präsident leitet das Landeskirchenamt und führt den Vorsitz bei dessen kollegialen Beratungen. Er übt die dem Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 5 zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er leitet den Geschäftsgang des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>(1) unverändert</p>

<p>(2) Der Präsident wird auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Landessynode in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Eine befristete Verlängerung ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p> <p>(3) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.</p> <p>(4) Der Präsident wird durch die Kirchenleitung verpflichtet.</p> <p>(5) Er wird im Falle seiner Verhinderung durch ein von ihm selbst bestimmtes rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten.</p> <p>(6) Ist das Amt des Präsidenten verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.</p>	<p>(2) Der Präsident wird von der Landessynode in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Eine befristete Verlängerung ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert.</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) Ist das Amt des Präsidenten nicht besetzt, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zum Dienstantritt eines neuen Präsidenten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Präsidenten und jeweils drei theologischen und drei nichttheologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, die von diesem bestimmt werden. Weiter gehören der Kirchenleitung neun Mitglieder der Landessynode, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V., an. Acht Mitglieder und neun Stellvertreter wählt die Landessynode aus ihrer Mitte. Bis zu vier von ihnen dürfen Synodale gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 1 werden bei Verhinderung oder Vakanz der Stelle durch die nicht der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Verhinderung oder im Falle des</p>	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Präsidenten und jeweils drei theologischen und drei nichttheologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, die von diesem bestimmt werden. Weiter gehören der Kirchenleitung neun Mitglieder der Landessynode, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V., an. Acht Mitglieder und neun Stellvertreter wählt die Landessynode aus ihrer Mitte. Bis zu drei Mitglieder und bis zu vier Stellvertreter dürfen Synodale gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 sein.</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>Ausscheidens erfolgt durch die gewählten Stellvertreter (Absatz 1 Satz 2) in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl in alphabetischer Reihenfolge. Dabei dürfen Synodale nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 nur durch eben solche und Synodale nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 nur durch ordinierte Synodale vertreten werden.</p> <p>(3) Der Präsident und die gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.</p> <p>(4) Den Vorsitz hat der Landesbischof, in seiner Vertretung der Präsident der Landessynode.</p> <p>(5) Im Übrigen werden der Landesbischof, der Präsident der Landessynode und der Präsident des Landeskirchenamtes in der Kirchenleitung durch ihre nach der Kirchenverfassung bestimmten Vertreter vertreten.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind bei den Abstimmungen frei, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>
---	---